

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: FormiChem GmbH, Anna-von-Philipp-Straße B33, 86633 Neuburg a. d. Donau

Vorhaben: Anlage zur Lagerung chemischer Erzeugnisse

I. Sachverhalt

Die FormiChem GmbH bietet als Lohnproduzent für die Chemische Industrie u.a. das Mischen, Vermahlen, Granulieren sowie die Abfüllung und Verpackung von chemischen Erzeugnissen in Industriegebäude oder in Verkaufsgebunden an. Bearbeitet werden sowohl Feststoffe als auch Flüssigkeiten. Seit 2012 betreibt die FormiChem GmbH einen Produktions- und Lagerstandort in Neuburg. Um die wachsenden Volumina an Materialien handhaben zu können, mussten bereits in den letzten Jahren externe Lagerkapazitäten genutzt werden. Um die Engpässe bei der Lagerung zu beheben, wurde ein Lager in der Augsburger Straße 133 (Fl. Nr. 1513, Gem. Neuburg) angemietet. Der Antrag auf Betriebsgenehmigung nach dem BImSchG für das Lager umfasst die Möglichkeit eine breite Palette an Stoffen zu lagern, da man ein dementsprechend breites Angebot an Dienstleistungen anbieten möchte.

Die notwendigen Angaben zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnten dem Antrag auf Genehmigung nach BImSchG entnommen werden.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der FormiChem GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Lager am Standort Augsburger Straße 133 in Neuburg a. d. Donau stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. Anlage 1 Nr. 9.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da es sich um den Betrieb einer Anlage handelt, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - in der jeweils geltenden Fassung - genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - in der jeweils geltenden Fassung - ausgewiesenen Mengen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 30.01.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R
V e r w a l t u n g s r ä t i n
L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z